

Gemäß § 1 und §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, in der zurzeit geltenden Fassung, schließen

die
Stadt Eschweiler,
diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rudolf Bertram,

und

die
Gemeinde Inden,
diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ulrich Schuster,

folgende

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die kommunale Zusammenarbeit
betreffend das
Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“**

Präambel

Die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Inden (im Folgenden auch Vertragspartner genannt) verfolgen gemeinsam die Ziele, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region zu stärken sowie das Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Zur Erreichung dieser Ziele werden sich die Vertragspartner im gegenseitigen Vertrauen höchstmöglich unterstützen.

In Verfolgung der gemeinsamen Zielsetzung werden die Vertragspartner gemeinsam das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ betreiben und unterhalten.

Um die hierzu erforderlichen Regelungen zu treffen, schließen die Vertragspartner aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass eine interkommunale Zusammenarbeit bei einem als gemeinsam verstandenen Industriegebiet vom Geiste eines kooperativen und konsensualen Zusammenarbeitens ausgehen muss.

Die Stadt Eschweiler und der Kreis Düren werden aufgrund einer gesonderten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Frage der (örtlichen) Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde regeln.

Die Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Planung und Bau der Erschließungsanlagen wird von der RWE Power AG sichergestellt, die zu diesem Zweck mit der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden einen entsprechenden Erschließungsvertrag abschließen wird.

Der RWE Power AG als Eigentümerin der in dem künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen Baugrundstücke obliegt ferner die Vermarktung dieser Grundstücke.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragspartner folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte, in der das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ farblich markiert ist.
Die Flächenzugehörigkeit zum jeweiligen politischen Gemeindegebiet ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.
Die als Anlage beigefügte Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Im Einvernehmen der Vertragspartner kann der Geltungsbereich dieser Vereinbarung auf weitere Flächen erweitert werden.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die Gemeinde Inden überträgt die nachfolgend aufgeführten gemeindlichen Zuständigkeiten auf die Stadt Eschweiler, welche diese übernimmt:
 - a) die Abwasserbeseitigung und die Entwässerung,
 - b) die Abfallentsorgung,
 - c) die Straßenreinigung (Sommer- und Winterreinigung),
 - d) von den den örtlichen Ordnungsbehörden obliegenden Aufgaben ausschließlich
 - die Benennung von Straßen sowie
 - die Vergabe von Hausnummern,
 - e) die bauliche Unterhaltung und Instandhaltung der im künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen sowie die Verkehrssicherungspflicht für dieselben.
2. Die Stadt Eschweiler wird ermächtigt, die Benutzung der im künftigen Interkommunalen Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ gelegenen Anlagen und Einrichtungen durch Erlass entsprechender satzungsrechtlicher Regelungen, welche für das gesamte Gebiet einheitliche Geltung entfalten, zu regeln.
3. Die Stadt Eschweiler wird die ihr übertragenen Aufgaben im Sinne der angestrebten partnerschaftlichen Zusammenarbeit in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Gemeinde Inden wahrnehmen. Entscheidungen, die die Planungshoheit der Gemeinde Inden betreffen, bedürfen ihrer vorherigen Zustimmung.
4. Die Stadt Eschweiler ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Verteilung von „Einnahmen“ und „Ausgaben“

1. Die im Folgenden verwendeten Begrifflichkeiten „Einnahmen“ und „Ausgaben“ sind nicht im betriebswirtschaftlichen Sinne auszulegen; sie umfassen alle Aufwendungen und Erträge sowie alle investiven Zahlungen.
2. Zwischen den Vertragspartnern wird für das künftige Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ grundsätzlich ein Verteilungsschlüssel von 50 : 50 vereinbart für:
 - a) die von beiden Vertragspartnern zu erbringenden Ausgaben, soweit diese nicht durch Betriebseinnahmen (z. B. Gebühren), Zuschüsse und Beiträge Dritter gedeckt werden (z. B. Kosten der Straßenbeleuchtung, der Grünflächenpflege, der Straßenunterhaltung einschließlich Gräben und Begleitgrün),
 - b) mögliche Einnahmen, soweit sie nicht im Rahmen gebührenrechnender Einrichtungen abgerechnet werden, mit Ausnahme der Einnahmen aus der Grundsteuer sowie aus der Gewerbesteuer,
 - c) die der Stadt Eschweiler durch die Wahrnehmung der gemäß dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehenden Sach- und Dienstleistungsaufwendungen.
3. Einnahmen aus der Grundsteuer sowie aus der Gewerbesteuer entfallen auf den jeweiligen Vertragspartner, auf dessen Gemeindegebiet das jeweilige Grundstück gelegen bzw. der Gewerbebetrieb ansässig ist.
Bei Grundstücken, die sich über die Gemeindegrenze hinaus über das Gemeindegebiet beider Vertragspartner erstrecken, erhält jeder Vertragspartner den unter Zugrundelegung der durch die zuständige Finanzbehörde vorgenommenen Zerlegung entfallenden Anteil an Grund- und Gewerbesteuer.
4. Der der Stadt Eschweiler anteilig zu erstattende Verwaltungsaufwand (Personalkosten zuzüglich Sach- und Gemeinkosten) ergibt sich aus den gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere aus dem Zeitanteil, zu dem die Bediensteten eingesetzt werden.
Die Höhe der abzurechnenden Personalkosten bestimmt sich nach der Höhe der für eine/n tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe 10 gemäß TVöD-V nach den Regelungen des KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen anzusetzenden Bezüge. Es wird ein Zeitanteil von 5 Prozent einer Vollbeschäftigung im Sinne der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß TVöD-V angesetzt. Dieser Ansatz ist alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen und im Falle einer Abweichung von mehr als 5 Prozent entsprechend anzupassen. Die Abrechnung der zu erstattenden Sach- und Gemeinkosten erfolgt jeweils pauschal. Die Höhe der abzurechnenden Sachkosten bestimmt sich nach der gemäß KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen für einen Büroarbeitsplatz anzusetzenden Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz mit IT. Die Höhe der abzurechnenden Gemeinkosten beläuft sich auf 20 % der Bruttopersonalkosten für eine/n tariflich Beschäftigte/n der Entgeltgruppe 10 gemäß TVöD-V nach den Regelungen der KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes) oder den entsprechenden Nachfolgeregelungen.
5. Sollten die von der Stadt Eschweiler im Rahmen dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die bzw. gegenüber der Gemeinde Inden zu erbringenden Leistungen zukünftig einer umsatzsteuerrechtlichen Einordnung unterfallen, so ist die Gemeinde Inden verpflichtet, eine insoweit anfallende Steuerleistung anteilig zu erbringen.

6. Eine Verrechnung der Einnahmen aus Konzessionen (z. B. Strom, Gas, Wasser) unterbleibt.
7. Die Stadt Eschweiler erstellt einmal jährlich eine Abrechnung über die abzurechnenden Einnahmen und Ausgaben. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Vor Rechnungslegung gegenüber der Gemeinde Inden ist die Abrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eschweiler zu prüfen. Diesbezüglich erteilt der Bürgermeister der Stadt Eschweiler dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler einen entsprechenden Prüfauftrag.

Nach Vorliegen des Prüfvermerkes/Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Eschweiler hat die Stadt Eschweiler die Gemeinde Inden schriftlich unter Fristsetzung von drei Monaten zur Erbringung einer Zahlung in entsprechender Höhe aufzufordern.

Die Gemeinde Inden ist binnen einer Frist von zwei Monaten nach Rechnungslegung zur Einsichtnahme und Prüfung der vorgelegten Rechnungen berechtigt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Zahlungseinganges.

Kommt die Gemeinde Inden mit der Zahlung in Verzug, so ist der Zahlbetrag für die Zeit des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB analog).

§ 4 Vereinbarungsdauer/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf Dauer abgeschlossen.
2. Soll die Vereinbarung auf Verlangen eines Vertragspartners beendet werden, so ist dies jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich, jedoch frühestens nach 10 Jahren nach Vertragsabschluss. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefs.
3. Für den Fall, dass diese Vereinbarung infolge der Kündigung eines Vertragspartners ihre Beendigung finden soll, verpflichten sich die Vertragspartner, einvernehmliche Regelungen über die Auseinandersetzung, insbesondere der öffentlichen Infrastruktur und der damit verbundenen Unterhaltung, herbeizuführen.

Kommt eine einvernehmliche Regelung zur (technischen und kaufmännischen) Rückabwicklung zwischen den Vertragspartnern nicht binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigung zustande, so ist die Schlichtungsstelle (§ 5) anzurufen. Der Schlichtungsstelle obliegt in diesem Falle die Aufgabe, unabhängig Regelungen zur Frage der Rückabwicklung zu entwickeln und vorzugeben. Die entsprechenden Vorgaben der Schlichtungsstelle sind für beide Vertragspartner verbindlich.

§ 5 Schlichtungsstelle

Für den Fall, dass es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Regelungen dieser Vereinbarung kommt, verpflichten sich diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung neue Verhandlungen zu führen. Wird

insoweit keine Einigung erzielt, ist der StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde anzurufen.

§ 6
Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt sein. Die Vertragspartner sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung mit gleichem Inhalt treten soll.
4. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen derart, dass die hier vereinbarte Form der Zusammenarbeit unzulässig wird, werden die Vertragspartner diese Vereinbarung so anpassen, dass ihre Regelungsabsicht möglichst weitgehend gewahrt bleibt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch den StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und anschließender Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der StädteRegion Aachen am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Eschweiler, den

Inden, den

Rudolf Bertram, Bürgermeister

Ulrich Schuster, Bürgermeister

